

Geschäftsordnung

(Mitarbeiter:innenkonventsgeschäftsordnung – MiKov-GO)

Vom 13. November 2021

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. Mai 2023

Präambel

Kraft seiner Organisationsautonomie gibt sich der Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen (Konvent) die folgende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert hochschulrechtlichen Vorschriften und die Grundordnung der Universität Passau (Grundordnung/GrundO).

Zusammensetzung und Organe des Konvents

Art. 1 Zusammensetzung des Konvents (1) ¹Der Konvent setzt sich aus den durch die Grundordnung vorgeschriebenen Mitgliedern zusammen (§ 20 GrundO); die Dauer ihres Amtes bestimmt sich nach dem BayHIG und der BayHSchWO (Konventsmitglieder). ²Sie bilden das Plenum.

(2) ¹Mitglieder der Universität können als Ständige Gäste eingeladen werden (§ 22 Abs. 1 S. 4 iVm Abs. 6 GrundO¹). ²Ständige Gäste werden mit einstimmigem Beschluss des Plenums bestellt. ³Als Ständige Gäste können insbesondere Vertreter:innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen in anderen Gremien der Universität, die nicht Mitglieder des Konvents sind, bestellt werden. ⁴Ständige Gäste bleiben Teil des Plenums bis zu ihrer Abberufung durch das Plenum. ⁵Ist ein ständiger Gast aufgrund eines Amtes berufen, so scheidet er oder sie mit Beendigung dieses Amtes automatisch aus. ⁶Die Mitglieder der Universitätsleitung sind Ständige Gäste des Konvents (Art. 30 Abs. 6 S. 1 BayHIG); S. 2 und 3 sind auf sie nicht anzuwenden.

(3) ¹Sonstige Gäste (§ 22 Abs. 1 S. 3 GrundO) sind nicht Teil des Konvents. ²Sie dürfen nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden; für die Einladung gilt Art. 11.

Art. 2 Rechte und Pflichten (1) ¹Die Konventsmitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen (§ 22 Abs. 4 S. 5 GrundO). ²Ein Fernbleiben ist nur bei zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen zulässig; die Verhinderung ist nach Bekanntwerden unverzüglich der Sitzungsleitung anzuzeigen. ³Die Konventsmitglieder haben insbesondere das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung einzureichen und sich an den Sitzungen durch Wortbeiträge und Abstimmungen zu beteiligen.

(2) ¹Ständige Gäste haben, soweit nichts anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten wie Konventsmitglieder. ²Ihre Teilnahme an Abstimmung über die Genehmigung des Protokolls ist zulässig, soweit sie in der Sitzung, über deren Protokoll Beschluss gefasst wird, im Sinne des Art. 12 anwesend waren; im Übrigen ist ihre Beteiligung an Abstimmungen nicht zulässig.

¹ Auf die Verweisung in § 22 Abs. 6 GrundO wird im Folgenden verzichtet.

(3) Sonstigen Gästen kann auf eigenen Antrag das Wort erteilt werden; es ist ihnen auf Antrag des Plenums zu erteilen.

(4) ¹Die Verschwiegenheitspflicht (Art. 26 Abs. 2 S. 1 BayHIG) ist zu beachten. ²Auf sie ist in Dokumenten hinzuweisen; Sonstige Gäste sind über die Verschwiegenheitspflicht spätestens mit Beginn ihrer Teilnahme an den Sitzungen zu belehren.

(5) Sonstige Rechte und Pflichten nach höherrangigem Recht und dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

Art. 3 Hauptorgane Der Konvent setzt sich neben dem Plenum aus dem oder der Sprecher:in und dem Vorstand zusammen.

Art. 4 Sprecher:in und die Stellvertreter:innen (1) ¹Der oder die Sprecher:in (§ 20 Abs. 2 GrundO) kann nur nach Maßgabe des Art. 26 Abs. 1 S. 3 BayHIG sein oder ihr Amt niederlegen. ²Er oder sie kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Konvents abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer oder eine neue Sprecher:in gewählt wird. ³Scheidet der oder die Sprecher:in als Konventsmitglied aus (§ 17 Abs. 2 BayH-SchWO) oder im Falle von S. 1 und 2 erfolgt die Wahl gemäß § 21 GrundO; im Falle von § 21 Abs. 3 S. 3 oder Abs. 4 S. 3 GrundO kann das neue Wahlverfahren in einem sofort zu bestimmenden neuen Sitzungstermin erfolgen, der höchstens 10 Tage nach dem Sitzungstermin, in dem die Wahl nicht zustande kam, liegen darf.

(2) ¹Das Plenum wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter:innen des oder der Sprecher:in nach § 20 Abs. 2 GrundO (Stellvertreter:innen). ²Der vorstehende Absatz dieses Artikels gilt entsprechend für die Stellvertreter:innen.

Art. 5 Der Vorstand ¹Der Vorstand besteht aus dem oder der Sprecher:in und den beiden Stellvertreter:innen. ²Der oder die Vertreter:in der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen im Senat ist kraft Amtes weiteres Mitglied des Vorstandes, soweit er oder sie nicht bereits aufgrund seiner oder ihrer Stellung als Sprecher:in oder Stellvertreter:in des oder der Sprecher:in Teil des Vorstandes ist. ³Der Vorstand entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Einstimmigkeit seiner Mitglieder; es besteht kein Sitzungszwang. ³Enthaltungen schließen Einstimmigkeit nicht aus.

Zuständigkeitsverteilung

Art. 6 Zuständigkeit des Plenums ¹Das Plenum ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem oder der Sprecher:in oder dem Vorstand übertragen sind. ²Das Plenum kann einzelne Angelegenheiten auf den oder die Sprecher:in, seine Stellvertreter:innen oder Konventsmitglieder übertragen.

Art. 7 Zuständigkeit des oder der Sprecher:in (1) ¹Der oder die Sprecher:in erledigt in eigener Verantwortung die laufenden Angelegenheiten. ²Zu den laufenden Angelegenheiten zählen insbesondere nicht

1. Entscheidungen, die die Besetzung von Gremien mit Vertreter:innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen betreffen (insbesondere durch Bestellung, Empfehlung oder Ersuchen)
2. Verpflichtungen zu vermögenswirksamen Leistungen aus Mitteln des Konvents, soweit ein Betrag von € 5,00 überschritten wird.

³Wird im Zeitraum von einem Jahr, gerechnet seit der konstituierenden Sitzung, durch laufende Angelegenheiten ein Gesamtbetrag von € 50,00 überschritten, ist jede weitere Verpflichtung zu vermögenswirksamen Leistungen aus Mittel des Konvents keine laufende Angelegenheit im Sinne des S. 2 Nr. 2. ⁴Das Plenum ist über den Fortgang der laufenden Angelegenheiten zu informieren. ⁵Aufgaben des oder der Sprecher:in nach dem dritten Abschnitt dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

(2) ¹Der oder die Sprecher:in vertritt den Konvent nach außen; seine oder ihre Vertretungsmacht ist auf die Befugnisse beschränkt. ²Ist er oder sie selbst beteiligt, gilt Abs. 3. ³Er oder sie vollzieht die Beschlüsse des Konvents.

(3) Im Falle tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung wird der oder die Sprecher:in durch die Stellvertreter:innen entsprechend ihrer Reihenfolge (§ 22 Abs. 2 GrundO) vertreten.

(4) ¹Der oder die Sprecher:in kann einzelne Angelegenheiten auf die Stellvertreter:innen zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen; Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der oder die erste Verteter:in der oder die Sprecher:in ist. ²Mit

Zustimmung des Vorstands können einzelne Angelegenheiten ebenfalls auf Konventsmitglieder oder das Plenum übertragen werden.

Art. 8 Zuständigkeit des Vorstands ¹Der Vorstand berät und unterstützt die Konventsmitglieder sowie die sonstigen Vertreter:innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. ²Das Plenum ist über den Fortgang der Aufgabenerfüllung zu informieren. ³Sonstige Zuständigkeiten des Vorstands nach dieser Geschäftsordnung bleiben unberührt.

Art. 9 Hilfspersonen ¹Zur Unterstützung bei der Erledigung der Aufgaben der Organe können Hilfspersonen eingesetzt werden. ²Sie werden durch das Plenum bestellt; die Abberufung obliegt dem jeweiligen Organ. ³Unter Berücksichtigung des Art. 26 Abs. 2 S. 1 BayHIG darf nicht als Hilfsperson beschäftigt werden, wer bereits an anderer Stelle in der Selbstverwaltung eingesetzt wird oder ein Amt der Selbstverwaltung bekleidet.

Dritter Abschnitt

Geschäftsgang des Plenums

Art. 10 Grundlagen des Geschäftsgangs ¹Der Geschäftsgang bestimmt sich nach § 22 GrundO und wird durch die folgenden Vorschriften konkretisiert. ²Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Informationen den zu benachrichtigenden Personen in elektronischer Form zu übersenden; im Falle von Dokumenten sind diese im PDF-Format zur Verfügung zu stellen. ³Das Plenum bestimmt, welche Form der elektronischen Übermittlung eingesetzt wird.

Art. 11 Geschäftsleitung ¹Die Organisation und Leitung der Sitzungen des Plenums obliegt dem oder der Sprecher:in (§ 22 Abs. 2 S. 1 GrundO) nach billigem Ermessen, soweit die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten. ²Er oder sie handhabt die Ordnung. ³Zu diesem Zwecke kann er oder sie Zuhörer:innen und Sonstige Gäste, welche die Ordnung stören, entfernen lassen.

⁴Gleiches gilt für die Ausschließung von Ständigen Gästen und Konventsmitgliedern mit Zustimmung des Plenums. ⁵Art. 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 12 Sitzungszwang (1) Das Plenum beschließt in Sitzungen (§ 22 Abs. 4 S. 7 GrundO); Art. 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) ¹Es kann eine Teilnahme

1. einzelner Konventsmitglieder, Ständiger Gäste oder sonstiger Gäste oder
2. aller Konventsmitglieder, Ständiger Gäste und sonstiger Gäste

mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen vorgesehen werden (§ 22 Abs. 5a S. 1 GrundO). ²Auf diese Weise zugeschaltete Personen gelten als anwesend. ³Über die Durchführung der Sitzung nach S. 1 entscheidet der oder die Sprecher:in unter Berücksichtigung des Ausnahmecharakters (§ 22 Abs. 5a S. 1 GrundO), der Gründe, die von Personen nach S. 1 für eine Durchführung mittels Ton-Bild-Übertragung vorgebracht wurden, des Nachteils, der Personen dadurch erwächst, dass sie anderenfalls nicht an der Sitzung teilnehmen können, sowie der möglichen Förderung oder Beeinträchtigung des Geschäftsgangs durch eine Bild-Ton-Übertragung. ⁴Wird einer Bild-Ton-Übermittlung durch Konventsmitglieder ordnungsgemäß widersprochen (Art. 13 Abs. 1 S. 3), muss der oder die Sprecher:in eine Bild-Ton-Übertragung ablehnen (§ 22 Abs. 5a S. 2 GrundO); in diesem Fall ist S. 3 nicht anzuwenden. ⁵Das Verfahren nach Art. 13 ist einzuhalten. ⁶Das Plenum kann Richtlinien unter besondere Beachtung der Anforderungen nach § 22 Abs. 5a S. 2 und 3 GrundO aufstellen, insbesondere dahingehend, welche Software zu nutzen ist.

(3) ¹In jeder Sitzung kann das Plenum einen Termin für die nächste Sitzung bestimmen. ²Wurde kein Termin bestimmt, entscheidet der oder die Sprecher:in über den nächsten Termin; gleiches gilt für § 22 Abs. 3 S. 2 GrundO mit der Maßgabe, dass die Sitzung spätestens zwei Wochen nach dem Verlangen stattfinden muss. ³Hält der oder die Sprecher:in eine Sitzung für erforderlich, kann er oder sie zu diesem Zweck jederzeit einen Termin anberaumen.

Art. 13 Ladungen (1) ¹Spätestens eine Woche vor einem Sitzungstermin sind alle Konventsmitglieder und Ständigen Gäste unter Nennung der Tagesordnungspunkte zu laden (§ 22 Abs. 2 S. 3 GrundO). ²Die Ladung hat auch über

1. Ort und Zeit des Sitzungstermins,
2. die Entscheidung über eine Durchführung der Sitzung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 unter Vorbehalt eines zulässigen Widerspruchs,
3. soweit zutreffend die Zugangsdaten für die Teilnahme an einer Sitzung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1,
4. die Teilnahmepflicht und Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung der Konventsmitglieder und
5. soweit zutreffend die Bestimmung nach § 22 Abs. 4 S. 6 Hs. 1 GrundO

zu informieren. ³Gleichzeitig sind die Konventsmitglieder und Ständigen Gäste aufzufordern, innerhalb einer Frist, die mindestens drei Tage betragen soll, einen Widerspruch zu einer Bild-Ton-Übertragung mitzuteilen. ⁴Sonstige Gäste werden unter Nennung des Tagesordnungspunktes, an dem sie sich beteiligen sollen, geladen; S. 2 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechen. ⁵Die Geschäftsordnung in der aktuellen Fassung soll Ständigen Gästen mit ihrer Bestellung und Sonstigen Gästen mit der Ladung übermittelt werden. ⁶In begründeten Fällen können die vorgenannten Fristen angemessen verkürzt werden; die Frist nach Abs. 1 S. 1 und 3 soll nicht kürzer als drei Tage sein.

(2) ¹Die Konventsmitglieder und Ständigen Gäste können vor einem Sitzungstermin jederzeit Vorschläge für Beratungsgegenstände machen, die als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden sollen. ²Vorschläge die in der Ladung zeitlich nicht mehr berücksichtigt werden konnten, werden unverzüglich nachgereicht; sie können nur mit einstimmigem Beschluss des Plenums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ist Teil des nachgereichten Tagesordnungspunktes eine Beschlussfassung, so ist die Beschlussfassung nur unter der zusätzlichen Voraussetzung zulässig, dass der Vorschlag nicht später als zwei Tage vor der Sitzung nachgereicht wurde. ⁴Anderenfalls sind sie als Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 13a Beteiligung von Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzung soll vorbehaltlich des Beschlusses durch das Plenum nach § 22 Abs. 1 S. 2 GrundO soweit nach Art. 26 Abs. 2 S. 3 BayHIG möglich hochschulöffentlich geplant werden; in besonderen Fällen ist auch eine öffentliche Sitzung möglich. ²Im Übrigen ist die Sitzung nicht öffentlich (§ 22 Abs. 1 S. 1 GrundO).

(2) ¹Der Sitzungstermin ist entsprechend bekannt zu machen; Art. 13 Abs. 1 S. 1, S. 4 bis 6 gilt entsprechend. ²Art. 26 Abs. 2 S. 3 BayHIG bleibt unberührt.

(3) ¹Die Teilnahme kann präsent oder mittels Ton-Bild-Übertragung ermöglicht werden; auf eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung besteht kein Anspruch. ²Im Falle einer Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme nur mit Klarnamen und aktiver Bildübertragung zulässig. ³Über diesen Umstand ist in der Bekanntmachung aufzuklären. ⁴Für eine Ton-Bild-Übertragung gilt Art. 12 Abs. 2 S. 1 bis 4 sowie S 6 entsprechend.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (1) ¹Die Beschlussfähigkeit nach § 22 Abs. 4 S. 1 GrundO wird zu Beginn der Sitzung festgestellt; ändert sich während der Sitzung die Anzahl der Konventsmitglieder wird dies erneut festgestellt. ²Für die Anwesenheit von Konventsmitgliedern, Ständigen Gästen und Sonstigen Gästen gilt S. 1 entsprechend. ³Ist oder wird das Plenum beschlussunfähig, wird unverzüglich ein neuer Sitzungstermin zur Beratung und Abstimmung der verbliebenen Tagesordnungspunkte bestimmt; Art. 12 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 gilt entsprechend. ⁴Für diesen neuen Termin gilt, soweit zutreffen, abweichend von S. 1 Art. 22 Abs. 4 S. 6 GrundO.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung im Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gefasst; § 22 Abs. 1 S. 2 GrundO und Art. 51 Abs. 1 S. 1 BayHIG bleiben unberührt. ²Das Plenum kann eine geheime Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Konventsmitgliedern oder eine offene Abstimmung unter ausschließlicher Anwesenheit der Konventsmitglieder beschließen; der Antrag hierfür kann bis zur Abstimmung gestellt werden.

(3) ¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt für das Zustandekommen von Beschlüssen § 22 Abs. 4 S. 3 und 4 GrundO. ²Ergänzend gilt Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(4) ¹Ist ein Beschluss dergestalt dringend, dass eine Sitzung selbst unter Berücksichtigung des Art. 13 Abs. 1 S. 6 nicht möglich ist (§ 22 Abs. 4 S. 8 bis 10 GrundO), erfolgt die Beschlussfassung durch Dringlichkeitsbeschluss des Plenums außerhalb einer Sitzung (Eilverfahren); das Eilverfahren ist auf die tatsächlich eilbedürftigen Teile zu beschränken. ²Zu diesem Zwecke übersendet der oder die Sprecher:in den Konventsmitgliedern die Beschlussfrage und die für die Beschlussfassung notwendigen Informationen oder macht sie ihnen auf andere Weise zugänglich. ³Er oder sie wirkt darauf hin, dass sich alle Konventsmitglieder adhoc zum Zwecke der Abstimmung zusammenfinden; dies kann auch in Form des Art. 12 Abs. 2 S. 1 oder über sonstige Fernkommunikationsmittel, die eine Echtzeitübertragung der Stimme gewährleisten, erfolgen. ⁴Eine Stimmrechtsübertragung durch nicht anwesende Konventsmitglieder, die auch eine Zustimmung zum Dringlichkeitsbeschluss enthält, steht einem Vorgehen nach S. 3 nicht entgegen. ⁵Kommt ein Verfahren nach S. 3 und 4 nicht zustande, findet ein schriftliches oder elektronisches Verfahren statt; die Informationen haben in diesem Fall auch die Aufforderung zu enthalten einen Widerspruch gegen das Eilverfahren innerhalb von mindestens 18 Stunden nach Zugänglichmachung der Information dem oder der Sprecher:in zu melden. ⁶Gibt es keine ordnungsgemäß geltend gemachten Widersprüche durch Konventsmitglieder, macht die Geschäftsleitung den Konventsmitgliedern die Daten für die Teilnahme an der Abstimmung zugänglich und setzt für die Teilnahme an der Abstimmung eine Frist von mindestens 8 Stunden. ⁷Das Ergebnis wird den Konventsmitgliedern und Ständigen Gästen unverzüglich bekannt gemacht.

(5) Abs. 4 S. 2 sowie Abs. 4 S. 5 und 6 gelten entsprechend für geheime Abstimmungen bei Sitzungen nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 (§ 22 Abs. 5a S. 4 GrundO) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Widerspruchsmöglichkeit die Entscheidung durch das Plenum, die Abstimmung geheim durchzuführen, tritt.

Art. 15 Niederschrift (1) ¹Über die Sitzungen des Plenums ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen und die der abwesenden geladenen Personen unter Angabe ihrer Funktion, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. ³Jedes Konventsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift

festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. ⁴Zur Anfertigung der Niederschrift können Hilfspersonen eingesetzt werden.

(2) ¹Die Niederschrift wird den Konventsmitgliedern und den Ständigen Gästen unverzüglich, spätestens vor der nächsten Sitzung, zur Verfügung zu stellen. ²Der Universitätsleitung wird die Niederschrift nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt. ³Für Sonstige Gäste gilt S. 1 für den Teil der Sitzung, dem sie rechtmäßig beigewohnt haben, entsprechend. ⁴Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung soweit erforderlich zu korrigieren und anschließend zu genehmigen.

(3) ¹Die Niederschrift ist zur Ausfertigung vom dem oder der Sprecher:in und dem oder der Schriftführer:in zu unterschreiben. ²Abs. 2 S. 1 und 2 gelten entsprechend. ³Die Niederschrift ist vorbehaltlich Art. 26 Abs. 2 S. 3 BayHIG hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

(4) Die Regelungen gelten für ein Dringlichkeitsverfahren nach Art. 14 Abs. 4 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 16 Schlussbestimmungen Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch den oder die Sprecher:in gegenüber allen Konventsmitgliedern und Ständigen Gästen in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde durch den Konvent in der Sitzung vom Montag, 8. Mai 2023 beschlossen.

Dubrovnik, 08.06.2023
Ort, Datum



Florian Brüderlin

Sprecher des Konvents